Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

ist, als wann man anfangs mit ihm con:
:trahiret hätte, zu thun, so gestattet es
hernach ihm mit dem Schuldner, ihm ex
cend, seine weiß einstreich, sondt gleich:
:sams mit ihm Ersten nachhandt, ihm es be:
:fiehlt ihm Fries und freyen Halt: und Entlas
mung, und mit ihm Schuldt, dieweyl ihn:
:genug zwey Anstendig, wie ab allem En:
:tfahl verhoffen, ist es Nothwendig, es ihm ein
Schuldt wird Erlöscht werden, als wüßlich zu
so weith ihm Erlöscht ihm auffgelegt zu
abzutrett mit schuldig, sondt es Jus retentio=
:nis hierzu hat?

Im Nehmen ein Tandt Erfrag allerley Schau:
:dationes, sondt da man ein Freundt ein:
:lehnet, es soller einstehen, man wollen
ihm so und so viel zu gewinn geben, dann
ab etwas ein Freundt mit schuldig ist, es gnuth
zubehalten, sondern auch allein wüng abziehen
einen gewinn, ob ihmen Schaden einstehen
mag, es mues ab Minnandt, es einstehet,
Nun Nutzung ein vorenthaltigen Abredt, ob
pact getroffen, ob eingedingt hat, dann
man Schaden ein ein Jurament anmoßt,
es es ihm, und Schuldt auch zu Nutzen
einstehen. Auch zuletzt ist ein
Jed verlaubt, dann es durch ein mutum
ist einer Jeden wordt ehrlich?